



Wandel der Akteursbeziehungen (Übersicht 24 – Rn. 645)

Übungsfall: Sachverhalt

Der R ist Rapper und hat vor kurzem sein Album „Z“ rausgebracht, in welchem er in 10 Songs vom Leben des Gangsters „Z“ erzählt, der als sein Alter Ego fungiert. Unter anderem rappt er in diesem Kontext in frauenverachtender und homophober Sprache und schildert das Verüben von Gewaltverbrechen etwa in Form von Attentaten an Politikern. Das Album wurde nach seinem Erscheinen innerhalb kurzer Zeit mehr als 200.000-mal verkauft. Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) gewandt hatte leitet ein Indizierungsverfahren nach § 18 Abs. 1 JuSchG ein. Die Prüfstelle der BzKJ lädt den R und die das Album vertreibende S-GmbH zu den Sitzungen im Rahmen des Indizierungsverfahrens ein. Weder Z noch die S-GmbH erscheinen dort.

Im Rahmen der Sitzung wurde von dem Zwölfer-Gremium der Prüfstelle der BzKJ beschlossen, dass das Album „Z“ in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen wird, was zur Folge hat, dass das Album weder gegenüber Kindern und Jugendlichen beworben noch an sie verkauft werden darf. Als Begründung dafür wird angeführt, dass das Album bei empfänglichen Minderjährigen den Eindruck hervorrufen könne, dass das Begehen von Straftaten und Demütigungen keinerlei Konsequenz habe, sondern im Gegenteil sogar ein erfolgreiches Leben verspreche.

Der R macht zutreffend geltend, dass er die Texte auf dem Album nicht alleine geschrieben habe und deshalb auch die anderen Urheber der Liedtexte zum Indizierungsverfahren hätten geladen werden müssen. Deswegen sei die Indizierung rechtswidrig. R möchte nun gerichtlich die Aufhebung der Indizierung erreichen.

Hat die fristgemäße Klage des R Erfolg?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Beurteilungsspielraum, Rn. 198 – 200.
- weitere Hinweise in Übersicht 24, Rn. 645.